



Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt
Referat 26 Landesentwicklungsplanung, Europäische Raumentwicklung
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Magdeburg, den 17.04.2024

Stellungnahme zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans

Sehr geehrter Herr Dr. Stötzer,

wir bedanken uns für die hiermit eingeräumte Gelegenheit, Anregungen des Bauernverbandes für eine Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt unterbreiten zu können. Nachstehend übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Zu Teil A – Konzeptioneller Rahmen

Zu 2. Konzeptioneller Rahmen – Strategische Handlungsfelder

Ergänzung der Handlungsfelder

Die strategischen Handlungsfelder sollen mit einem weiteren Element auf Seite 17 des Landesentwicklungsplans zwischen den Handlungsfeldern „*Daseinsvorsorge stärken*“ und „*Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln*“ ergänzt werden, um:

- Ernährungssicherheit gewährleisten

Im Landesentwicklungsplan werden strategische Handlungsfelder benannt. Die Erzeugung vielfältiger landwirtschaftlicher Produkte in Sachsen-Anhalt ist ein strategisches Handlungsfeld in der Hinsicht, als dass sie dazu beiträgt, eine ökonomische Stabilität für die Versorgung von ländlichen und städtischen Räumen mit Nahrungsmitteln sicherzustellen. Eine strategisch ausgerichtete und dauerhafte Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten gewährleistet nicht nur Wertschöpfung, sondern auch eine Stärkung der regionalen Ernährungssouveränität. Ländliche Räume gewinnen dadurch an wirtschaftlicher Resilienz und sorgen somit für politische Stabilität auch in Ballungsräumen und sind somit ein Faktor der Unabhängigkeit gegenüber Störungen auf Weltmärkten. Zur strategischen Ausrichtung gehört, dass Produktion nicht nur auf den Eigenbedarf auszurichten ist.

Zu Teil B – Textliche Festlegungen

Zu 2. Raumstruktur

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

Zu 2.3.2 Ländlicher Raum

Aufnahme eines weiteren Grundsatzes G 2.3.2-4 zu Z 2.3.2-1:

G 2.3.2-4 Bürgerbeteiligung zur Stärkung des ländlichen Raums

Die Entwicklung des ländlichen Raums erfordert auch eine auf der stetigen Informations- und Wissensvermittlung basierende Bürgerbeteiligung, um die Akzeptanz der Maßnahmen des Strukturwandels zu steigern.

Begründung für Neuaufnahme von G 2.3.2-4:

Um die durch den Strukturwandel entstehenden Herausforderungen zu meistern und dabei die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Orte im ländlichen Raum zu erhalten, ist die interkommunale Zusammenarbeit eine wichtige, jedoch nicht alleinige ausreichende Voraussetzung. Hierbei müssen die verschiedensten Formen der Bürgerbeteiligung aus Gründen der Sachnähe und der unmittelbaren Betroffenheit der vor Ort Lebenden entwickelt und forciert werden.

Aufnahme eines weiteren Zieles Z 2.3.2-2:

Z 2.3.2-2 Wettbewerbsfähigkeit

Der ländliche Raum ist als Siedlungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungsraum so weiterzuentwickeln, dass die im nationalen und internationalen Kostenwettbewerb stehenden Unternehmen, insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe, in diesem Wettbewerb weiter bestehen können.

Begründung für die Neuaufnahme von Z 2.3.2-2:

Im Entwurf des LEP wurde lediglich für die Verdichtungsräume das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf den nationalen und internationalen Wettbewerb aufgenommen. Die landwirtschaftlichen Betriebe, die vorherrschend im ländlichen Raum agieren, haben für die Entwicklung des ländlichen Raums weiterhin eine herausragende Rolle. Diese stehen sowohl im nationalen wie auch im internationalen Wettbewerb. Es wäre sachlich ungerechtfertigt, wenn das Entwicklungsziel der Wettbewerbsfähigkeit bei raumbedeutsamen Vorhaben ausschließlich für die Verdichtungsräume gelten sollte, zumal landwirtschaftliche Betriebe ihre Produktion nicht in die Verdichtungsräume verlagern können. Die Förderung zukunftsfähiger Standortbedingungen soll hierbei nicht nur auf die landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, sondern auch die vor- und nachgelagerten und damit wirtschaftlich verbundenen Dienstleistungsunternehmen miteinbeziehen.

Zu 2.5.3 Grundzentren

Zu Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren inkl. Tabelle 2

Hier stellt sich die Frage, ob die Kriterien in Tabelle 2 für die Festlegung akzeptabel sind und ob noch weitere Kriterien herangezogen werden sollen, um die Ziele einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und zur Stärkung des ländlichen Raumes beizutragen.

Zu 3. Siedlungsentwicklung

Zu 3.3. Einzelhandel

Ergänzung zu G 3.3-2:

Die Realisierung kommunaler und regionaler Einzelhandelskonzepte soll mit den Vertretern der davon betroffenen Landwirte abgestimmt werden.

Begründung für die Ergänzung zu G 3.3-2:

Der Grundsatz G 3.3-2 dient in erster Linie den Zielen der Stadtentwicklung, wie Erhalt und Stärkung der (Versorgungs-)Funktion der Zentralen Orte, Erhalt und Stärkung der Innenstadt-/Ortskernfunktion, Sicherung der Nahversorgungsfunktion in den zentralen Orten und in deren Einzugsbereichen. Jedoch haben die Einzelhandelskonzepte im kommunalen, interkommunalen wie auch regionalen Zusammenhang, als ein wichtiges informelles Instrument der räumlichen Planung, einen wesentlichen Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion, wenn es um die Bereitstellung von bisher anderweitig – landwirtschaftlich – genutzten Flächen für außerhalb von Orten liegende Lagerflächen geht. Bei der planerischen Abwägungsentscheidung sollen die Belange der Landwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf ihren Beitrag zum Klima- und Naturschutz sowie auf ihre Funktion zur regionalen und strategischen Ernährungssicherung vorrangig berücksichtigt werden.

Ergänzung zu G 3.3-3:

Bei den spezifischen Lösungen für den Handel im ländlichen Raum sollen die spezifischen Formen der örtlichen, standortnahen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte ebenfalls mitberücksichtigt werden.

Aufnahme eines weiteren Grundsatzes G 3.3-4 zu Z 3.3-6:

G 3.3-4 Grundversorgung im Schulterchluss mit der Landwirtschaft

Bei der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten sollten den verschiedensten Formen des ortsnahen Agrar-Marketings, insbesondere dem örtlichen Hofladensystem, bei der Genehmigungsabwägung eine bevorzugte Bedeutung beigemessen werden. Hierbei sollen die Möglichkeiten der Entwicklung eines leistungsfähigen IKT-Systems unter bevorzugter Beachtung der Belange der Landwirtschaft bezüglich einer örtlichen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zukunftsorientiert berücksichtigt werden.

Begründung für die Ergänzung zu G 3.3-3 und die Neuaufnahme von G 3.3-4:

Die weiter fortschreitende Entwicklung des Online-Handels verdrängt auch im ländlichen Raum die Läden des täglichen Bedarfs. Die Grundversorgung der Bevölkerung soll weiterhin in den Händen des stationären Handels bleiben. Die Landwirtschaft kann die Funktion der vollständigen regionalen Grundversorgung nicht erfüllen. Jedoch sollte in die Versorgung mit saisonalen landwirtschaftlichen Produkten die örtliche Landwirtschaft miteinbezogen werden. Hierbei sollen die Vorteile und Möglichkeiten eines leistungsfähigen IKT-Systems genutzt werden.

Zu 4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge

Aufnahme eines weiteren Zieles Z 4-2:

Z 4-2 Teilhabe an digitaler Technologie

Der flächendeckende Ausbau einer digitalen Gigabitfestnetzinfrastruktur sowie der flächendeckende Aus- und Aufbau des Mobilfunknetzes sind sicherzustellen.

Begründung für die Neuaufnahme von Z 4-2:

Die Teilhabe durch digitale Dienste und Infrastrukturen wurde im Entwurf als Grundsatz G 4-2 festgelegt. Digitale Technologien und Anwendungen sind zentraler Treiber für tiefgreifende Veränderungen in allen Lebensbereichen. In Z 4-1 ist der Zugang zu den digitalen Diensten und Infrastrukturen nicht genannt, obwohl diese je nach Entwicklungsstufe und Zugangsmöglichkeiten unmittelbare Relevanz für das Leben der Bürger haben.

Da die Entwicklung und die Verfügbarkeit einer digitalen Infrastruktur landesweit wesentliche Unterschiede aufweisen, ist es sachgerecht, den flächendeckenden Ausbau der digitalen Infrastruktur im Rang eines Zieles festzulegen. Die Zielfestlegung sichert nicht nur eine gleichwertige Versorgung mit technischer Infrastruktur, sondern stellt die Grundlage für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar. Hierbei ist die Digitalisierung auch außerhalb von zentralen Orten voranzutreiben. Der Ausbau eines flächendeckenden Netzes ist auch für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft von essenzieller Bedeutung.

Aufnahme eines weiteren Grundsatzes G 4-6 zu Z 4-2:

G 4-6 Zukunftsorientierte digitale Infrastruktur

Die stetige Erweiterung und Weiterentwicklung digitaler Infrastrukturen sollen bei der Entwicklung vorangetrieben werden.

Begründung für die Neuaufnahme von G 4-6:

Notwendige Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse sind leistungsfähige digitale Infrastrukturen. Dazu zählen Festnetz-Breitband, Mobilfunk, WLAN sowie weitere innovative Funktechnologien. Bei der Planung und Zulassung von Projekten der digitalen Infrastruktur soll ein Kriterium bei den Funktechnologien sein, dass die Umstellung auf neuere Standards (Übergang von LTE zu 5G und weiter zu 6G) ohne nennenswerte Bau- und Raumordnungsmaßnahmen erfolgen kann.

Zu 4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen

Ergänzung zu G 4.1-1:

Die Erreichbarkeit der Schulstandorte soll auch digital möglich sein.

Begründung für die Ergänzung zu G 4.1-1:

Die Erreichbarkeit der Schulstandorte ist in unserem Zeitalter der Digitalisierung nicht nur körperlich zu verstehen. Der Ausbau des Unterrichts in Hybridform, bevorzugt in den höheren Klassenstufen, trägt einerseits zur Verringerung der Unterrichtsausfälle und andererseits zum verstärkten Erwerb digitaler Kompetenzen bei.

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans in diesem Abschnitt sind die Möglichkeiten der digitalen Bildung für das lebenslange Lernen vorgesehen. Die digitalen Bildungsangebote sollen jedoch keiner Altersgruppe vorenthalten sein.

Ergänzung zu G 4.1-3:

Bei der Weiterentwicklung der berufsbildenden Schulen soll der künftige Fachkräftebedarf beachtet werden.

Begründung für die Ergänzung zu G 4.1-3:

Bei der Weiterentwicklung der berufsbildenden Schulen sollen Praxistage im Rahmen von Kooperationen mit verschiedenen Gewerben eingeführt werden. Damit kann durch die praxisnahe Grundbildung und die zielgerichtete Berufsorientierung eine frühzeitige Einbindung der Jugendlichen in Unternehmen im umliegenden ländlichen Raum sowie die Nachwuchsgewinnung gezielt gesteuert werden. Ferner kann dadurch die strukturelle Stabilität des ländlichen Raums gesichert werden.

Ergänzung zu G 4.1-5:

Die akademische Ausbildung und Forschung sollen verstärkt in Kooperation mit Partnern aus Industrie, Handwerk und Landwirtschaft erfolgen.

Begründung für die Ergänzung zu G 4.1-5:

In G 5.1.2-2 wird zwar im Allgemeinen die Kooperation als Innovationsfaktor als abwägungs- und ermessensrelevanter Belang festgelegt. Dennoch verdient die Landwirtschaft an dieser Stelle Erwähnung. Durch die Kooperation mit den landwirtschaftlichen Betrieben können smarte Lösungen für die Agrarwirtschaft erarbeitet werden.

Zu 5. Wirtschaft und Infrastruktur

Zu 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Aufnahme eines weiteren Zieles Z 5.1.1-2a:

Z 5.1.1-2a Förderung der Landwirtschaft

In allen Teilräumen des Landes ist die Landwirtschaft ohne Beachtung des Zentrale-Orte-Prinzips so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft erhalten bleibt, die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Produkten gesichert wird und dabei die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden.

Begründung für die Neuaufnahme von Z 5.1.1-2a:

[Vorbemerkung: Damit die Nummerierung im Landesentwicklungsplan beibehalten werden kann wurde dieses Ziel mit Z 5.1.1-2a nummeriert. Es ist aus systematischen Gründen zwischen Z 5.1.1-2 und Z 5.1.1-3 zu verorten.]

Die Landwirtschaft mit der Ernährungswirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum und prägt ihn. Sie bietet die Grundlage für eine starke Ernährungswirtschaft. Ferner ist sie Motor für Innovationen und sichert Arbeitsplätze. Daher verdient die Landwirtschaft, dass sie im Gleichklang mit der gewerblichen Wirtschaft, im Rang eines planerischen Zieles gefördert wird.

Zu 5.2 Tourismus und Erholung

Ergänzung zu G 5.2-10:

Ferner sollen Angebote für Urlaub auf dem Bauernhof bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Begründung für die Ergänzung zu G 5.2-10:

Bei der Erarbeitung regionaler, touristischer Entwicklungskonzepte und der touristischen Infrastrukturplanung sollen die Angebote für Urlaub auf dem Bauernhof mitberücksichtigt werden. Die Unterstützung solcher Angebote unterstützt die Aufrechterhaltung der Verbindung gesellschaftlicher Gruppen zu landwirtschaftsnaher Produktion.

Zu 5.3 Verkehr und Mobilität

Ergänzung zu G 5.3.1-3:

Hierbei soll die Technologieoffenheit gewahrt werden.

Begründung für die Ergänzung zu G 5.3.1-3:

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans wird von der Prämisse ausgegangen, dass die Elektromobilität ein wesentliches Element für die nachhaltige Gestaltung des Personen- und Güterverkehrs darstelle. Entsprechend dem Planungshorizont sollte in einem ländlich geprägten Raum, wie in Sachsen-Anhalt, die Betankungsinfrastruktur mit herkömmlichen fossilen Kraftstoffen nicht aufgegeben werden, damit eine mögliche Umstellung auf synthetische Kraftstoffe ohne Verzögerung erfolgen kann. Auch wenn bereits einige Traktoren mit Elektroantrieb serienreif entwickelt worden sind, bleibt für die Landwirtschaft der Verbrennungsmotor für einen mittel – bis langfristigen Zeitraum die bevorzugte Antriebsart der deutlichen Mehrheit aller motorbetriebenen Maschinen.

Zu 5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr

Aufnahme eines weiteren Grundsatzes G 5.3.7-3 zu Z 5.3.7-2:

G 5.3.7-3 On-Demand-Verkehre

Um eine nachhaltige Mobilität in ländlichen Räumen flächendeckend sicherzustellen, sollen On-Demand-Angebote für die Erreichbarkeit von Grundzentren und außerhalb von Zentralen Orten entwickelt werden.

Begründung für die Neuaufnahme von G 5.3.7-3:

Für den ländlichen Raum außerhalb von Zentralen Orten ist eine schwache Verkehrsnachfrage charakteristisch. Bei schwacher Verkehrsnachfrage eignet sich der Einsatz von flexiblen und bedarfsorientierten Angeboten. Dieses technologiegestützte Mobilitätsangebot mit Kleinbussen ermöglicht die Anfahrt zu weiteren Verkehrshaltepunkten in den Grundzentren. Ferner können die in den zentralen Orten vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge erreicht werden. Somit kann das Leben im ländlichen Raum mehr an lebenswerterer Bedeutung gewinnen.

Zu 5.5 Digitale Infrastruktur

Änderung des Grundsatzes G 5.5-1:

G 5.5-3 Leistungsfähige IT-Infrastruktur

Hinsichtlich leistungsfähiger IKT-Infrastrukturen im Land als notwendige Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse aller Art ist bis 2030 eine flächendeckende Mobilfunkversorgung mit dem aktuellen Standard sicher zu stellen sowie eine Glasfaserversorgung für alle Haushalte und Unternehmen in allen Teilräumen des Landes anzustreben.

Begründung für die Änderung von G 5.5-1:

Der 1. Satz des G 5.5-1 soll geändert werden. Satz 2 bleibt erhalten.

Der Ausbau des flächendeckenden Mobilfunknetzes soll daher nicht nur eine Planvorgabe sein, von der im Rahmen des Abwägungsprozesses abgewichen werden kann.

Durch die Digitalisierung in der Landwirtschaft sollen Prozesse mittels intelligenter Systeme effizienter und einfacher werden. Bei Anwendung von Smart Farming sollen Geräte, Maschinen und Systeme miteinander vernetzt sein. Die gewonnene Datengrundlage für Prognosen und Entscheidungshilfen ermöglicht landwirtschaftliche Prozesse zu optimieren. Eine der Grundvoraussetzungen für Smart Farming ist eine ausreichende Kommunikationsfähigkeit der eingesetzten, autonomen und teilautonomen, Maschinen und Fahrzeuge. Sie müssen in der Lage sein, mit anderen Geräten und Systemen zu interagieren. Dazu zählen u.a. eine automatische Fehlermeldung, die Echtzeit-Übermittlung von Daten an Managementsysteme sowie die automatisierten Abstimmungsprozesse der Maschinen untereinander. Die Verarbeitung der enormen Datenmenge kann in vielen Fällen nicht mehr vor Ort, beispielsweise auf dem Acker, sondern nur in Rechenzentren erfolgen. Dies bedarf einer schnellen und zuverlässigen Datenübertragung, insbesondere dann, wenn KI-Technologien zum Einsatz kommen. Die Anwendung der KI-Technologien ist kein Selbstzweck. Sie können einen wesentlichen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz, zum Tierwohl, zur Wettbewerbsfähigkeit und Nahrungsmittelsicherheit sowie zur Transparenz der Produktion leisten.

Zu 6. Energieversorgung

Zu 6.1 Energiesysteme

Anmerkung zur Begründung zu G 6.1-4

Bei der Beschreibung der Speicherkapazität der Erdgasspeicher ist möglicherweise ein redaktioneller Fehler unterlaufen, welcher einer Berichtigung bedarf. Die angegebene Maßeinheit – Kubiknanometer– ist nicht korrekt, denn 1 Kubiknanometer entspricht 10^{-27} Kubikmeter (m^3). Demnach wäre die Speicherkapazität von 3,058 Milliarden Kubiknanometer lediglich $3,058 \times 10^{-18} m^3$ (!), also von mikroskopischer Größe. Richtig müsste es heißen, 3,058 Milliarden m^3 (Vn) bzw. 3,058 Milliarden Normkubikmeter.

Ergänzung zu G 6.1-6:

Satz 2 sollte wie folgt geändert werden:

Innovationen sowie Forschung und Entwicklung im Energiebereich, insbesondere zur Speicherung und Nutzung von Energie aus Wind, Solar und Biomasse sowie Geothermie und Umweltwärme sollen unterstützt werden.

Begründung für die Ergänzung zu G 6.1-6:

Unabhängig der jeweils aktuellen EEG-Förderung soll jede Art von erneuerbaren Energien für eine effiziente, umweltschonende, sozialverträgliche, sichere und wirtschaftliche Energieversorgung mitberücksichtigt werden. Daher wäre eine Beschränkung gem. der Entwurfsfassung zu G 6.1.-6 auf lediglich Wind- und Solarenergie sowie Geothermie und Umweltwärme nicht sachgerecht.

Zu 6.2.1 Windenergie

Ergänzung zu G 6.2.1-4:

Gebiete, in denen eine unterirdische Speicherung von (Erd)-Gas möglich ist, sollen lediglich als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden.

Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.1-4:

Sollte durch den weiteren Ausbau der Energieerzeugung aus Biomasse eine unterirdische Speicherung erforderlich werden, kann der planerische Konflikt hinsichtlich der Energiegewinnung aus Wind einerseits und aus Biomasse andererseits durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten gelöst werden. Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ROG ist eine Überlagerung bzw. Überlappung der Vorbehaltsgebiete möglich.

Ergänzung zu G 6.2.1-7:

Die regionalen Planungsgemeinschaften sollen neben den Trägern der öffentlichen Belange auch Fach- und Berufsverbände frühzeitig angehört werden.

Ergänzung zu G 6.2.1-8:

Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung hinsichtlich der Festlegung von Flächen als Sonderbauflächen und als Sondergebiete für die Windenergienutzung sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch die örtlichen Fach- und Berufsverbände frühzeitig anzuhören.

Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.1-7 und G 6.2.1-8:

Die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen sowie die kommunale Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen betreffen im Ländlichen Raum die Belange der Landwirtschaft. Daher plädieren wir im Rahmen des Planungsprozesses für eine frühzeitige Beteiligung der örtlichen Fach- und Berufsverbände, insbesondere der Bauernverbände des Landes und der Kreise.

Aufnahme eines weiteren Grundsatzes G 6.2.1-9:

G 6.2.1-9: Ausnahme von der Privilegierung für Windkraftanlagen

In Gemeinden, die bis zum jeweiligen Stichtag des "Wind-an-Land-Gesetzes" mehr als 125% des für die jeweilige Planungsregion vorgesehenen Mindestflächenbeitragswertes ausweisen, bleibt die Errichtung von Windenergieanlagen auch nach den Stichtagen auf die ausgewiesenen Windeignungsgebiete beschränkt.

Begründung zu G 6.2.1-9:

Laut dem „Wind-An-Land-Gesetz“ müssen in Sachsen-Anhalt bis 31.12.2026 mindestens 1,8% und bis 31.12.2032 mindestens 2,2% der Landesfläche als Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Werden diese Mindestwerte nicht erreicht, greift die Privilegierung nach Baugesetzbuch, so dass Windräder ohne Rücksicht auf Gebietsausweisungen errichtet werden können.

In Sachsen-Anhalt wurde die Planung zu den "Regionalen Planungsgemeinschaften" delegiert und es wurden regional unterschiedliche Ziele zwischen 1,9 und 2,3% als Mindestflächenbeitragswert für den 31.12.2032 formuliert, die im Durchschnitt der jeweiligen Planungsgemeinschaft zu erbringen sind.

Jede Planungsgemeinschaft wiederum beinhaltet eine Vielzahl von Kommunen mit sehr unterschiedlichen Bedingungen hinsichtlich der Besiedlungsdichte, des Naturraumes oder der Landnutzung. In der Folge wird es auch innerhalb der Planungsgemeinschaften eine Differenzierung hinsichtlich der Flächenbeitragswerte der einzelnen Kommunen geben. Dabei besteht die Gefahr, dass auch Kommunen, die das Flächenziel deutlich übererfüllen, im Rahmen der Privilegierung dann nochmals belastet werden. Um dies zu vermeiden, wird festgelegt, dass die Kommunen, in denen mehr als 125% des für die Planungsregion erforderlichen Flächenbeitragswertes ausgewiesen wurde, Windräder weiterhin nur in ausgewiesenen Eignungsgebieten errichtet werden dürfen. Damit kommt es in solchen "Wind-Gemeinden" nicht zu einem privilegierten und damit ungesteuerten und ungebremsten weiteren Zubau von Windenergieanlagen, auch wenn das Flächenbeitragsziel der gesamten Planungsgemeinschaft bzw. des Bundeslandes nicht erreicht wird.

Mit dieser Festlegung soll sichergestellt werden, dass die Akzeptanz der Bevölkerung zur frühzeitigen kommunalen Zustimmung zu Windeignungsgebieten bzw. für die kommunale Beantragung von Zielabweichungsverfahren zur Ausweisung neuer Gebiete erhalten bleibt.

Zu 6.2.2 Solarenergie

Ergänzung zu G 6.2.2-1:

Die Begrenzung auf 5 Prozent der Gemeindefläche gilt nicht, wenn Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Ferner soll die Begrenzung nicht auf die Gemeindefläche bezogen sein, sondern auf die Gemarkung.

Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.2-1:

Eine grundsätzliche Begrenzung auf 5 Prozent der jeweiligen Gemeindefläche bezweckt einen freiraumschonenden und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie. Wenn jedoch die Fläche einer doppelten Nutzung, also gleichzeitig Energiegewinnung und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, dient, sollen Ausnahmen möglich sein.

Ergänzung zu G 6.2.2-2:

Bei der Erarbeitung des planerischen Konzepts der Gemeinde sind auch örtlich betroffene Berufs- und Fachverbände frühzeitig zu beteiligen.

Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.2-2:

Hier gilt die Begründung für die Ergänzung zu G 6.2.1-7 und G 6.2.1-8 analog.

Änderung zu G 6.2.2-3:

Der Anfang des Grundsatzes „Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf ...“ soll wie folgt geändert werden: „Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere bevorzugt auf ...“.

Der Punkt „auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten“ soll wie folgt ergänzt werden: „auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“.

Die Abstandbestimmung von 200 m zu Fahrbahnen soll gestrichen werden.

Begründung für die Änderung zu G 6.2.2-3:

Gemäß der Formulierung im Entwurf des Landesentwicklungsplans kann durch die Verwendung „vorrangig“ ein Auslegungsproblem entstehen. Dies könnte auch so verstanden werden, dass die Flächen für Freiflächensolaranlagen Vorrangflächen bzw. Vorranggebiete i.S.v. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG sind, obwohl dies nach dem Sinn und Zweck dieses Grundsatzes nicht gemeint werden kann. Um dieses Auslegungsproblem zu vermeiden, ist diese Änderung erforderlich.

Durch die Ergänzung des 4. Punktes wird sichergestellt, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auch auf Grünlandflächen möglich ist.

Bei der Abwägungsentscheidung, in welchem Abstand Freiflächensolaranlagen zu Fahrbahnen errichtet werden sollen, sollen die betrieblichen Interessen der Landbewirtschaftler, der Bodenbonität der Fläche sowie die vorhandene Erschließung berücksichtigt werden.

Änderung zu G 6.2.2-4:

Dieser Grundsatz soll wie folgt geändert werden.

Bei der Flächenausweisung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie müssen neben bereits vorhandenen Netzanschlussmöglichkeiten auch Gebiete berücksichtigt werden, in denen der Bedarf an Netzausbau besteht. Die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber von stromerzeugenden Anlagen sind frühzeitig in die Planungen einzubinden.“

Begründung für die Änderung zu G 6.2.2-4:

Finden nur die bereits vorhandenen Netzanschlussmöglichkeiten Berücksichtigung bei der Flächenausweisung, wird der Ausbau der Stromerzeugung durch Freiflächensolaranlagen eingeschränkt und eine ausgewogene Flächennutzung für den Bau der Anlagen verhindert. Daher muss auch in Netzausbaubedarfsgebieten die Möglichkeit der Flächenausweisung für Freiflächensolaranlagen bestehen.

Ergänzung der Begründung zu Z 6.2.2-2:

Nach Satz 1 im Absatz 3 der Begründung soll eingefügt werden: *Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.*

Begründung der Ergänzung der Begründung zu Z 6.2.2-2:

Nach dem Wortlaut besteht die Gefahr, dass bei der Planung die angegebene maximale Länge von 1.000 Metern voll ausgeschöpft wird, obwohl nach den örtlichen Verhältnissen beispielsweise eine Länge von lediglich nur 600 Meter angebracht wäre.

Neufassung von G 6.2.2-6:

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bevorzugt als Agri-PV-Anlage zulässig, sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin landwirtschaftlich erfolgt.

Begründung für die Neufassung von G 6.2.2-6:

Bei Beachtung dieses Grundsatzes bei der gemeindlichen Bauleitplanung wird ein freiraumschonender und landschaftsverträglicher Ausbau der Solarenergie infolge der doppelten Nutzung der Fläche gewährleistet.

Ergänzung des Landesentwicklungsplans durch ein weiteres Kapitel für Biogasanlagen.

6.2.3 Biogas

Z 6.2.3-1 Planungskonzeption Biogasanlagen

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Biomasse zu sichern. Dabei ist im Falle der räumlichen Konzentration von Biogasanlagen eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen.

Z 6.2.3-2 Biogasanlagen

Die Errichtung von Biogasanlagen mit mehr 2,3 Mio Normkubikmeter Biogaserzeugung pro Jahr ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.

Dabei sind die Wirkungen von Biogasanlagen auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt,
- die bau- und betriebsbedingte Störung des Bodenhaushalts,
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.

Begründung zu Z 6.2.3-1 und Z 6.2.3-2:

Die installierte Leistung zur Stromerzeugung aus Biomasse betrug 2022 im Land Sachsen-Anhalt 285 MW. Die Gaseinspeiseleistung betrug ca. 20.000 Normkubikmeter/h. Dabei entfiel ca. 9 % der Stromerzeugung und 4% des Erdgasbedarfes auf diesen Energieträger. Auch wenn in den letzten Jahren bei der Neuerrichtung von Biogasanlagen praktisch ein Stillstand zu verzeichnen ist, weisen diese Anlagen dennoch Entwicklungspotenziale auf. Wegen ihrer unbestrittenen Vorteile sind diese im Rahmen einer raumordnenden Konzeption zu fördern. Durch die mit der Förderung verbundene Weiterentwicklung können die Nachteile dieser Technologie gemindert werden.

Biogasanlagen weisen im Gegensatz zu anderen Energiearten, wie aus Wind-, Solar- oder Wasserkraft, Vorteile auf. Sie sind witterungsunabhängig, lassen sich fast überall einsetzen. Ferner lassen sich die Rohstoffe als auch das Biogas wesentlich besser speichern als Wind- oder Sonnenenergie. Biogasanlagen können kontinuierlich Energie erzeugen. Deswegen eignen sie sich nicht nur zum Ausgleichen von Energiespitzen, sondern auch zur Stabilisierung der Stromnetze durch die drehende Generatorleistung. Neben der besseren Verfügbarkeit tragen Biogasanlagen zu einer maßgeblichen Einsparung fossiler Brennstoffe bei, wodurch die Umwelt geschont wird. Durch Biogasanlagen wird eine nahezu CO₂-neutrale Energie produziert. Denn das dabei freigesetzte CO₂ ist zuvor von der Biomasse in einem kurzen zeitlichen Intervall aus der Atmosphäre entnommen und gebunden worden.

Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass eine effektive Kreislaufwirtschaft ermöglicht wird. Denn die bei der Vergärung entstehenden Restprodukte lassen sich sehr gut als Düngemittel weiterverwerten.

Des Weiteren lässt sich eine dezentrale Energieerzeugung realisieren. Die dadurch verkürzten Transportwege zum Endverbraucher bringen weitere Möglichkeiten der CO₂-Einsparung mit sich. Die Errichtung und der Betrieb von Biogasanlagen schaffen zusätzliche Arbeitsplätze in ländlichen Raum, was zur Stabilisierung und Aufwertung des ländlichen Raums beiträgt.

Für die Weiterentwicklung der Biogasanlagen ist der Grundsatz G.6.1-6 – Innovation und Forschung – zu beachten.

Z 6.2.3-3 Kein planerischer Ausschluss

Innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Biogasanlage durch die Regionalplanung vorgesehen werden.

Begründung Z 6.2.3-3

Da die Energieproduktion durch Biomasse technologiebedingt mit den verschiedensten Formen der landwirtschaftlichen Produktion verbunden ist, darf es keinen planungsrechtlichen Ausschluss in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft geben. Durch die kurzen Anlieferungswege der zu verarbeitenden Biomasse kann eine Reduktion der verkehrsbedingten CO₂-Emission erreicht werden. Ferner können die bei der Vergärung entstehenden Restprodukte als Düngemittel vor Ort verwendet werden.

G 6.2.3-1 Standort

Aus Gründen der Treibhausgaseinsparung und der Energieeffizienz sollen Biogasanlagen bevorzugt an Standorten mit Wirtschaftsdüngeranfall errichtet werden. Gleiches gilt für biogene Abfälle.

Begründung zu G 6.2.3-1

Bei der Entscheidung über die Standorte von Biogasanlagen soll beachtet werden, dass diese dort zu errichten sind, wo die Biomasse in Form von Wirtschaftsdünger hauptsächlich anfällt.

G 6.2.3-2 Wärmenutzung

Bei der Ausweisung von Sondergebieten in den kommunalen Bauleitplanungen ist die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Wärmenutzung durch interkommunale Zusammenarbeit bevorzugt zu berücksichtigen. Dies gilt besonders dann, wenn die Wärme aus Biogasanlagen für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird.

Begründung zu G 6.2.3-2

Biogas und Biomethan werden neben der Strom- und Kraftstoffproduktion auch zur Wärmeerzeugung eingesetzt. Die meisten Biogasanlagen verstromen das erzeugte Biogas in einem oder mehreren Verbrennungsmotoren, sogenannten Blockheizkraftwerken (BHKW). Dabei entsteht Wärme als Nebenprodukt. Der thermische Wirkungsgrad der BHKW liegt in der

Regel zwischen 34 und 55 %. Durch die Nutzung der BHKW-Abwärme kann der Gesamtwirkungsgrad auf bis zu 90 % gesteigert werden. Neben der internen Wärmenutzung zur Aufrechterhaltung einer stabilen Prozessbiologie durch die Beheizung der Fermenter können nahe gelegene Wohnsiedlungen und kommunale Einrichtungen mit Wärme versorgt werden. Beispiele für die landwirtschaftliche Nutzung sind die Heizung von Gewächshäusern und Stallungen in der kalten Jahreszeit oder Trocknungsprozesse von Getreide.

G 6.2.3-3 Einspeisung

Die Möglichkeit der Einspeisung von Biomethan in öffentliche Netze ist bei der kommunalen Bauleitplanung vorrangig zu berücksichtigen.

Begründung zu G 6.2.3-3

Die Einspeisung von Biomethan in öffentliche Erdgasnetze bietet noch Entwicklungspotenzial, welches im Interesse der klimapolitischen Ziele zur Stärkung des Versorgungssicherheit gefördert werden soll.

G 6.2.3-4 Speicherung

Die Möglichkeit der unterirdischen Speicherung des erzeugten Biomethans bei geeigneten geophysikalischen Eigenschaften ist bei der kommunalen Bauleitplanung bevorzugt zu berücksichtigen.

Begründung zu G 6.2.3-4

Bei raumbedeutsamen Biogasanlagen, welche Biogasmengen über den örtlichen Bedarf hinaus produzieren, soll die Möglichkeit der unterirdischen Speicherung zum Ausgleich sowohl bei kurzfristigen als auch bei saisonalen Bedarfsschwankungen im planerischen Abwägungsprozess eine bedeutende Rolle spielen.

Zu 6.3. Leitungsnetze

Ergänzung zu G 6.3-3 Erdkabelverlegung von Hochspannungsleitungen

Dabei soll sichergestellt werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung als Ackerfläche uneingeschränkt möglich ist. Für Maßnahmen des Ausbaus von Erneuerbaren Energien ist auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verzichten.

Begründung für die Änderung zu G 6.3-3:

Nach der aktuellen Regelung gem. § 43h EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger „...als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.“ Aus landwirtschaftlicher Sicht sind die Eingriffe in den Boden durch Freileitungen deutlich geringer als bei Erdkabeln. Bei der Verlegung eines Erdkabels muss in vielen Fällen der Boden komplett ausgetauscht werden, um Halt und Stabilität der Leitungen zu gewährleisten. Anschließend müssen die Kabeltrassen nicht nur von tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden. Sie dürfen auch nicht anderweitig überbaut werden. Der Eingriff in den Boden und damit in das Grundeigentum und in die Produktionsgrundlage der Land- und Forstwirtschaft ist daher wesentlich größer als beim

herkömmlichen Freileitungsbau. Entschädigungszahlungen für die Trassenverlegung ersetzen den Flächenverbrauch nicht. Solange der Erdkabelvorrang besteht, müssen unter Beachtung der Belange des Boden-, Natur- und Artenschutzes ergänzt mit einer verpflichtenden bodenkundlichen Untersuchung die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen konsequent angewendet werden.

Zu 7. Freiraumstruktur und Ressourcen

Zu 7.1.1 Landwirtschaft

Ergänzung zu G 7.1.1-2:

Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft sollen wie folgt mit weiteren Maßnahmen ergänzt werden:

- die flächendeckende Möglichkeit der Anwendung von Smart-Farming,
- Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung des ländlichen Wegenetzes.

Begründung für die Ergänzung zu G 7.1.1-2

Hinsichtlich der Maßnahme der flächendeckenden Möglichkeit der Anwendung von Smart-Farming wird auf die Begründung für die Änderung von G 5.5-1 verwiesen.

Neben dem Ausbau des flächendeckenden Mobilfunknetzes ist für die landwirtschaftliche Nutzung eine funktionsfähige Wege-Infrastruktur unerlässlich. Deshalb soll das Wegenetz erhalten, gepflegt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Änderung der Begründung zu G 7.1.1-3:

Grundsatz G 7.1.1-3 wird akzeptiert. Jedoch die Begründung bedarf einer Berichtigung:

Änderung der Begründung durch Streichung von Satz 3 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3:

Der Satz 3 im Absatz 1 [„Die intensive Bodenbearbeitung mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen kann Bodenverdichtungen, eine höhere Anfälligkeit für Wasser- und Winderosionen und einen Verlust der Bodenfruchtbarkeit verursachen.“] soll gestrichen werden. Die Passage ist in ihrer Formulierung als politisch motiviert zu deuten.

Begründung für die Streichung von Satz 3 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3:

Die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit steht in der Landwirtschaft an erster Stelle, da sie die Grundlage für das Pflanzenwachstum ist und damit auch über Ertrag und Qualität der Ernteprodukte bestimmt. So wird die Bodenfruchtbarkeit beispielsweise über eine ausgewogene Nährstoffversorgung gesichert. Durch Maßnahmen zur Bodenbedeckung wie dem Anbau von Zwischenfrüchten werden in der Landwirtschaft Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit umgesetzt.

Zudem werden in den Vorgaben der Konditionalität zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der aktuellen Förderperiode Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Bodenbeschädigung und -erosion vorgeschrieben. So müssen sich alle landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtend an vorgegebene Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion halten.

Änderung der Begründung durch Streichung von Satz 4 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3:

Der Satz 4 im Absatz 1 [*„Intensive Stickstoffdüngung führt zu Nitratbelastungen des Grundwassers und zu einer Nährstoffübersorgung von Flüssen und Seen.“*] soll gestrichen werden. Die Passage ist in ihrer Formulierung als politisch motiviert zu deuten.

Begründung für die Streichung von Satz 4 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3:

Düngemittel dienen neben der Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen der Reproduktion der organischen Bodensubstanz. Durch die Düngeverordnung unterliegen die Landwirtinnen und Landwirte noch weiter verschärften Regelungen und Einschränkungen zur Stickstoff- und Phosphoranwendung, welche zum Ziel setzen, dass sich keiner der beiden Nährstoffe im Ökosystem anreichert. So werden Umwelt und Ressourcen unter anderem durch Vorgaben in der Aufwandmenge und des Applikationszeitpunktes der Düngemittel geschont.

Änderung der Begründung durch Streichung von Satz 5 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3:

Der Satz 5 im Absatz 1 [*„Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle, Schadstoffe und Rückstände von Arzneimitteln aus der Intensivtierhaltung stellen weitere potenzielle Gefahren für Ökosysteme dar.“*] soll gestrichen werden. Die Passage ist in ihrer Formulierung als politisch motiviert zu deuten.

Begründung für die Streichung von Satz 5 im Absatz 1 zu G 7.1.1-3:

Die Bewertung, Zulassung, Kennzeichnung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unterliegen dem nationalen und internationalem Recht. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen zudem umfangreiche Fachkenntnisse (Sachkundenachweis Pflanzenschutz) vorliegen. Das Fachrecht im Pflanzenschutz gibt vor, Gefahren und Risiken abzuwenden, insbesondere für die Gesundheit von Menschen, Tier und Naturhaushalt.

Ergänzung zu Begründung zu G 7.1.1-4:

Der letzte Absatz soll wie folgt ergänzt werden:
Die Prüfung von Alternativen ist nachzuweisen.

Änderung zu G 7.1.1-5:

Dieser Grundsatz soll wie folgt geändert werden:

„Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen keine Flächen mit einem regional besonderen ackerbaulichen Entwicklungspotenzial in Anspruch genommen werden.“

Begründung für die Änderung zu G 7.1.1-5:

Der Begriff „überdurchschnittliches Ertragspotenzial“ legt bereits fest, dass bei der Abwägung lediglich die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt werden soll. Der Begriff „besonderes Entwicklungspotenzial“ verlangt, dass in den Abwägungsprozess nicht nur die monetären Entwicklungsmöglichkeiten, sondern auch die Gesamtheit, der noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten einzustellen sind. Diese offene Betrachtungsweise wird der Bedeutung des landwirtschaftlichen Ackerbaus gerecht.

Änderung der Begründung von Absatz 2 zu G 7.1.1-5:

Der Absatz soll wie folgt geändert werden:

„Produktionsintegrierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu bevorzugen.“ Diese sind bewusst flächenschonend ausgerichtet und verringern den Landentzug für die landwirtschaftliche Produktion.

Neufassung von Satz 2 zu Z 7.1.1-1:

In diesen Gebieten ist neben der landwirtschaftlichen Bodennutzung nur die Energiegewinnung durch Agri-PV- oder Biogasanlagen zulässig.

Begründung für die Neufassung von Satz 2 zu Z 7.1.1-1:

Die Zulassung von Agri-PV- oder Biogasanlagen in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft steht nicht im Widerspruch mit dem Ziel, die wertvollen landwirtschaftlichen Flächen raumordnerisch so zu sichern, dass eine Inanspruchnahme von Boden für Nutzungen, die nicht mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung vereinbar sind, in diesen Gebieten ausgeschlossen ist. Durch die Agri-PV- oder Biogasanlagen wird infolge der doppelten Nutzungsfunktion dieser Anlagen nur marginal Fläche der landwirtschaftlichen Bodennutzung entzogen.

Änderung der Begründung von Absatz 3 zu Z 7.1.1-1:

Absatz 3 soll wie folgt geändert werden:

Die Regionalplanung wird beauftragt, geeignete Vorranggebiete für die Landwirtschaft zu identifizieren und diese als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festzulegen. Dabei sind insbesondere ein regional hohes ackerbauliches Ertragspotenzial, ein regional hohes Wasserhaltevermögen, möglichst eine mittlere Bodenzahl ≥ 70 Bodenpunkte sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von ≥ 270 Millimeter zu berücksichtigen. Hierbei sind möglichst großflächige, zusammenhängende Gebiete innerhalb des Schwerpunktraums gemäß \nearrow G 7.1.1-7 als Vorranggebiete festzulegen.

Begründung für die Änderung der Begründung zu Z 7.1.1-1

Eine abschließende Festlegung der Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten ist hinsichtlich der Sachnähe der Regionalplanung nicht angebracht. Damit wäre den regionalen Planungsgesellschaften die Möglichkeit genommen, andere Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu berücksichtigen.

Aufgrund der in den Planungsregionen unterschiedlichen, heterogenen Bodenzahlen, erscheint eine alleinige Festlegung auf mehr als 90 Bodenpunkte als nicht sachgerecht. Es gibt Regionen, in denen 70 Bodenpunkte das obere Maß darstellen, und diese trotzdem damit ein überdurchschnittliches ackerbauliches Potential aufweisen.

Änderung zu G 7.1.1-7:

Satz 2 dieses Grundsatzes soll wie folgt geändert werden:

„Darüber hinaus können in allen Teilen des Landes großräumige, zusammenhängende Flächen mit Böden, die sowohl über ein regional besonderes ackerbauliches Ertragspotenzial als auch über ein regional überdurchschnittliches Wasserhaltevermögen verfügen, als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden.“

Begründung für die Änderung zu G 7.1.1-7:

Die Änderung betrifft den Begriff „überdurchschnittliches Ertragspotenzial“. Hierbei verweisen wir auf die Begründung für die Änderung zu G 7.1.1-5.

Änderung bzw. Erweiterung zu G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Wir beantragen die Übernahme der Vorranggebiete Landwirtschaft des Jerichower Landes aus dem Regionalen Entwicklungsplan 2021 als Vorbehaltsgebiete im Landesentwicklungsplan.

Begründung für die Änderung zu G 7.1.1-8:

Diese Gebiete wurden aufgrund des dortigen Sonderkulturanbaus im Regionalen Entwicklungsplan klassifiziert, diese Möglichkeit bietet der Landesentwicklungsplan auch. Somit sollten mindestens diese Gebiete als Vorbehaltsgebiet eingestuft werden.

Hinsichtlich der Lage und der Größe der Vorbehaltsgebiete verweisen wir auf die gesonderten Stellungnahmen unserer Kreisverbände.

Weitere Anmerkung zu G 7.1.1-8

Die zeichnerische Festlegung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans ist aus unserer Sicht weder ausreichend bestimmt noch ausreichend bestimmbar.

Zu 7.1.3 Wasserwirtschaft

Zu Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung

Hinsichtlich der Lage und der Größe der Vorbehaltsgebiete verweisen wir auf die gesonderten Stellungnahmen unserer Kreisverbände.

Zu 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Ergänzung zu G 7.1.4-5 :

Hierbei sollen die Belange einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bevorzugt behandelt werden.

Begründung für die Ergänzung zu G 7.1.4-5:

Bereits jetzt kann tendenziell beobachtet werden, dass die rekultivierten Flächen überwiegend anderweitig als landwirtschaftlich genutzt werden. Da der Landwirtschaft eine nicht unwesentliche Rolle hinsichtlich Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz beigemessen werden kann, ist es folgerichtig, wenn die rekultivierten Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Zu 7.2.1 Hochwasserschutz

Änderung zu G 7.2.1-3:

Änderung des Satzes 2 wie folgt:

Der Erhaltung von Grünlandflächen soll dabei eine besondere Bedeutung zukommen. Die bisherigen Nutzungen sind beizubehalten.

Begründung für die Änderung zu G 7.2.1-3:

Grünlandflächen stellen ein wertvolles Ökosystem dar. Sie tragen wesentlich zur Erhaltung und Steigerung der Biodiversität, zur Kohlenstoff- und Wasserspeicherung bei. Daher sollen bereits vorhandene Grünlandflächen erhalten bleiben. Eine Umwandlung in Ackerflächen ist

nur auf geeigneten und ackerfähigen Standorten angeraten, wenn keine sinnvolle Verwertung des Aufwuchses möglich ist. Auf Grund des starken Rückgangs von Weidetieren, wie Schafen und Rindern, bedürfen die Grünlandflächen der alternativen Nutzung und Pflege, jedoch ihre wirtschaftliche Verwertbarkeit ist gering. Daher ist ein ackerbaulicher Flächenverlust durch die Umwandlung in Grünlandflächen aus unserer Sicht nicht hinnehmbar.

Dies gilt insbesondere für die Polderflächen im Landkreis Stendal. Teilweise sollen Polder mit 1.000 ha dort entstehen, wo jetzt wertvolles Ackerland als Futtergrundlage für die Schweineproduktion besteht. Die künftige Nutzung darf nicht durch Umwandlung in Grünlandflächen eingeschränkt werden bzw. muss im Einvernehmen mit den Landnutzern erfolgen. Gleiches gilt ebenfalls für Überflutungsflächen und bei Deichrückverlegungen.

Zu 7.2.3 Gewässerschutz

Änderung von Satz 2 und Ergänzung zu G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung

Satz 2: Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung vor anderen Nutzungen Vorrang haben.

Satz 3: Kommunen haben ein abgestuftes Nutzungsberechtigungssystem für Zeiten der Wasserknappheit aufzustellen und anzuwenden.

Begründung zu Änderung von Satz 2 und Ergänzung zu G 7.2.3.-4 Grundwassernutzung

Der Vorrang der Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungen ist zu sichern. Dieser Vorrang darf jedoch nicht zu einer Ausschließlichkeit führen, so dass anderweitige Nutzungen erlaubt sein müssen.

Der Satz 2 im Entwurf stellt die Bewässerung mit anderen Nutzungen gleich. Hier bedarf es einer Differenzierung, da beispielsweise die Bewässerung für Pflanzenproduktion, das Tränken der Tiere objektiv eine höhere Wichtigkeit als Bewässerung von öffentlichen Parkflächen oder Wasserentnahme für häusliche Pools aufweisen. Die Kommunen haben ein Konzept aufzustellen, wie die einzelnen Nutzungsarten im Falle einer (sich abzeichnenden) Wasserknappheit gewichtet werden. Dieses Konzept der abgestuften Nutzungsberechtigung soll in den Genehmigungen aber auch in den Allgemeinverfügungen seinen Niederschlag finden.

Ergänzung zu Begründung zu G 7.1.5-3

Der letzte Absatz soll wie folgt ergänzt werden:

Hierbei sind die Berufs- und Fachverbände der Landwirtschaft frühzeitig anzuhören.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer